

Grundig, Beate

Article

Hinzuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld II: was wird sich ändern?

ifo Dresden berichtet

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Grundig, Beate (2005) : Hinzuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld II: was wird sich ändern?, ifo Dresden berichtet, ISSN 0945-5922, ifo Institut, Niederlassung Dresden, Dresden, Vol. 12, Iss. 4, pp. 26-29

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/169762>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Hinzuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld II – Was wird sich ändern?

Beate Grundig*

Im Falle von Arbeitslosigkeit gewährt der Staat den Betroffenen in der Regel Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Dieses ist in Deutschland entweder das Arbeitslosengeld I oder das Arbeitslosengeld II. Das Arbeitslosengeld I ist eine Leistung aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung. Anspruch auf diese Leistung haben nur Personen, die vor der Arbeitslosigkeit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung über mindestens 12 Monate ausgeübt haben.

Besteht dieser Anspruch nicht oder ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu gering, so erhält der Arbeitslose Arbeitslosengeld II (ALG II). Dies ist eine steuerfinanzierte Grundleistung auf ähnlichem Niveau wie die frühere Sozialhilfe. Im Gegensatz zur Versicherungsleistung muss der Arbeitslose beim Bezug von ALG II allerdings hilfebedürftig sein. Dies bedeutet, dass der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann.

Aus Anreizgesichtspunkten sollte jedoch vermieden werden, die staatliche Leistung im selben Umfang zu kürzen wie Arbeitseinkommen entsteht. Diese Situation bestand früher über weite Einkommensbereiche bei der Sozialhilfe. Hierbei wurde von der sog. Sozialhilfefalle gesprochen, da sich eine Einkommenshöhung nicht oder nur geringfügig im Haushaltsnettoeinkommen widerspiegelte. Um Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung zu geben, wird deshalb ein Teil des Einkommens nicht auf die staatliche Leistung angerechnet.

In diesem Beitrag werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld II genauer vorgestellt. Da sich die derzeit geltenden Regeln zum Hinzuverdienst im Herbst dieses Jahres ändern, werden diese Änderungen und deren Auswirkungen in diesem Beitrag ebenfalls analysiert.

Arbeitslosengeld II

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) wurde zum 1. Januar 2005 das ALG II eingeführt. Das ALG II vereint die bisherigen Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Neben früheren Arbeitslosenhilfebeziehern sind damit auch erwerbsfähige frühere Sozialhilfeempfänger potenzielle Beziehende des ALG II. Verfügt ein Alleinstehender über kein anrechenbares Einkommen oder Vermögen, so erhält er

als monatliche Grundleistung in den neuen Bundesländern 331 € und in den alten Bundesländern 345 € zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Hinzuverdienstmöglichkeiten im Vergleich

Nach den derzeit noch geltenden Regeln bleibt erwerbstätigen ALG-II-Empfängern bei einem Bruttoeinkommen von bis zu 400 € 15 % des um Absetzbeträge bereinigten Einkommens anrechnungsfrei (vgl. Tab. 1). Das bereinigte Nettoeinkommen entspricht dem Bruttoarbeitseinkommen nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten und bestimmten Versicherungen. Bei Bruttoeinkommen von 400 € bis 900 € erhöht sich der Freibetrag auf 30 % für das Einkommen, welches 400 € übersteigt. Bei noch höherem Arbeitseinkommen verringert sich der prozentuale Freibetrag wieder auf 15 % des 900 € übersteigenden Einkommens.

Im Frühsommer dieses Jahres wurde von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU/CSU der „Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige“ im Bundestag eingebracht. Der Bundestag hat am 3. Juni 2005 seine Zustimmung zum sog. Freibetragsneuregelungsgesetz erteilt und am 8. Juli 2005 wurde das Gesetz auch vom Bundesrat verabschiedet. Demnach treten am 1. Oktober dieses Jahres die neuen Hinzuverdienstregeln in Kraft.

An die Stelle des Abzugs von Werbungskosten und bestimmter Versicherungen tritt dann ein Grundfreibetrag von 100 €. Des Weiteren wurde die bisherige Stufenregelung der prozentualen Freibeträge verändert. Übersteigt das Einkommen den Grundfreibetrag, so bleiben bei Einkommen bis 800 € 20 % des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei. Von dem 800 € übersteigenden Einkommen sind noch 10 % anrechnungsfrei. Die Einkommenshöchstgrenze für die teilweise Einkommensfreistellung wurde auf 1.200 € festgesetzt. Zusätzlich wurde eine Kinderkomponente eingefügt: Bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern erhöht sich diese Grenze auf 1.500 €.

* Beate Grundig ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Dresdner Niederlassung des ifo Instituts.

Tabelle 1: Vergleich der Hinzuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld II

	Einkommensgrenzen (jeweils brutto)	Freibetrag bei Erwerbstätigkeit
derzeitige Regelungen	bis 400 €	15 % des um Absetzbeträge bereinigten Einkommens
	400 € bis 900 €	zusätzlich 30 % des 400 € übersteigenden Einkommens
	900 € bis 1.500 €	zusätzlich 15 % des 900 € übersteigenden Einkommens
ab 1. Oktober geltende Regelungen	bis 100 €	100 € pauschaler Grundfreibetrag
	100 € bis 800 €	20 % des Bruttoeinkommens
	800 € bis 1.200 € (bzw. 1.500 € bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern)	10 % des 800 € übersteigenden Einkommens

Quellen: www.arbeitsmarktreform.de, Zusammenstellung des ifo Instituts.

Auswirkungen

Die Neuregelungen verändern den Einkommensverlauf für ALG-II-Empfänger sichtbar. In Abbildung 1 wurde das Haushaltsnettoeinkommen eines Alleinlebenden in Abhängigkeit seines Bruttoarbeitseinkommens dargestellt. Das Haushaltsnettoeinkommen setzt sich aus dem Nettoarbeitseinkommen und dem gegebenenfalls bestehenden Anspruch auf ALG II und den Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. Die graue Kurve gibt den Einkommensverlauf ohne Bezug von ALG II an, allerdings mit dem üblichen Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer.

Der Unterschied in den Steigungen zwischen den grünen ALG-II-Kurven und der grauen Kurve ohne ALG II stellt den sog. Transferentzug dar. Transferentzug besagt, dass die Arbeitslosenunterstützung aufgrund von Einkommen des Arbeitslosen reduziert wird. Die Transferentzugsrate gibt dabei an, welcher Anteil des Arbeitseinkommens auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet wird. Liegt die Transferentzugsrate bei 100 %, so wird jeder zusätzliche Euro an Arbeitseinkommen voll auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet, so dass sich eine Erhöhung im Arbeitseinkommen nicht in einer Erhöhung des Haushaltsnettoeinkommens widerspiegelt. In der Abbildung würde eine solche Transferentzugsrate zu einem horizontalen Kurvenverlauf führen. Je niedriger die Transferentzugsrate ist, desto steiler ist der Kurvenverlauf. Bei einem fehlenden Transferentzug (d. h. bei einer Transferentzugsrate von 0 %) steigt das

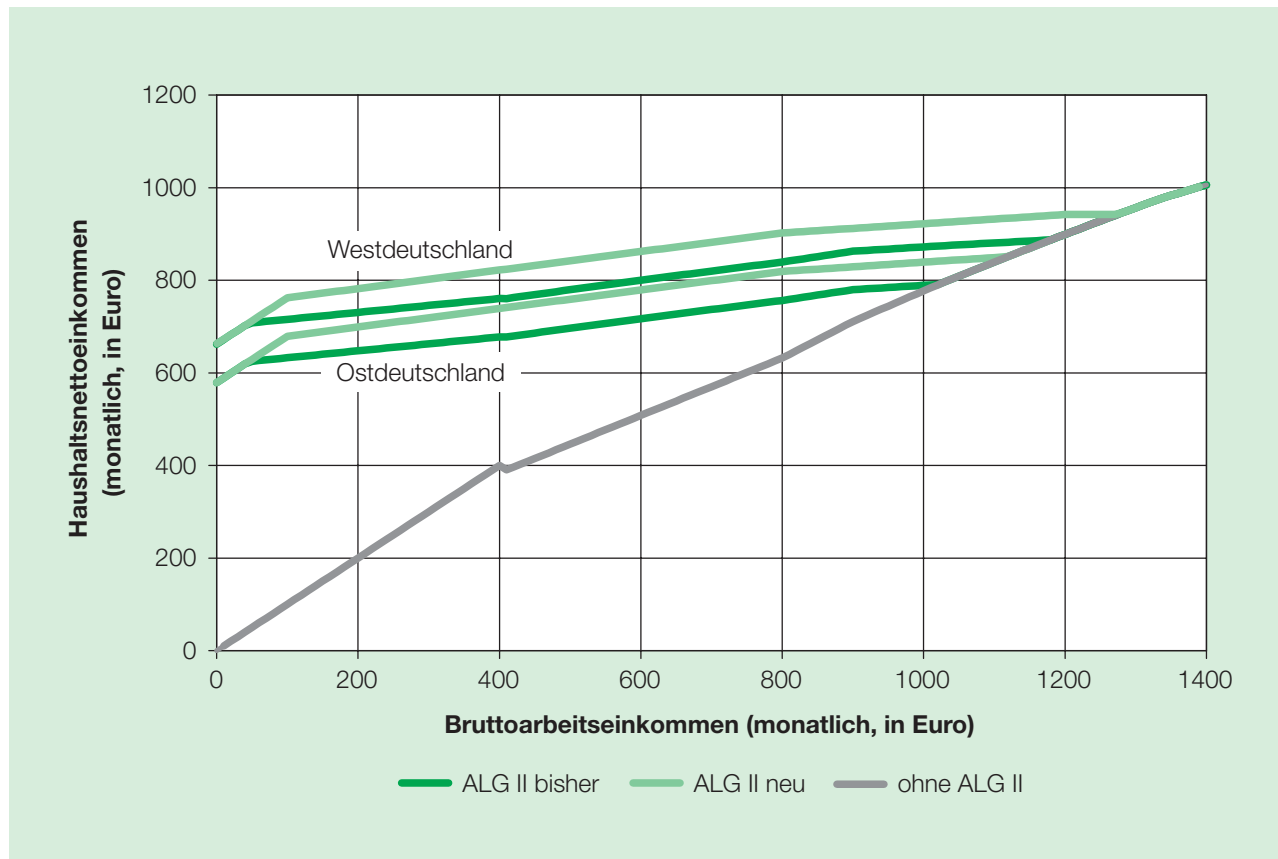
Haushaltsnettoeinkommen in gleichem Umfang wie das Bruttoarbeitseinkommen.

Übt ein ALG-II-Empfänger keine Beschäftigung aus, so kann der ALG-II-Bedarf (inkl. der Kosten für Unterkunft und Heizung) als Schnittpunkt der jeweiligen Einkommenskurve mit der „Haushaltsnettoeinkommens-Achse“ abgelesen werden: In Ostdeutschland beträgt der durchschnittliche Bedarf 579 € und in Westdeutschland 662 €. ¹

Derzeit beginnt zwar der Transferentzug beim ersten verdienten Euro, da allerdings vom Bruttoarbeitseinkommen die Kosten für bestimmte Versicherungen und Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten) abgezogen werden können, besteht de facto bis zu einem Bruttoeinkommen von ca. 40–50 € kein Transferentzug. Die etwas niedrigere Transferentzugsrate bei einem Bruttoeinkommen zwischen 400 € und 900 € ist in der Abbildung als etwas steilerer Verlauf der Einkommenskurve erkennbar. Der niedrigere Transferentzug wird allerdings durch die beginnende Sozialversicherungspflicht etwas gedämpft. Für Einkommen von 900 € bis 1.500 € steigt die Transferentzugsrate wieder auf 85 %; hinzu kommt der beginnende Lohnsteuerabzug.

Die Einführung des pauschalen Einkommensfreibetrags im Oktober dieses Jahres führt zu einem längeren identischen Ansteigen von Brutto- und Haushaltsnettoeinkommen. Zwar wurden die Anrechnungssätze und die dazugehörigen Einkommensgrenzen verändert, der Einfluss auf den Einkommensverlauf ist aber nur gering. Die größten Auswirkungen hat die Festlegung des

Abbildung 1: Haushaltsnettoeinkommen in Abhängigkeit vom Bruttoarbeitseinkommen eines Alleinlebenden



Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

pauschalen Freibetrags auf 100 €. Da dies deutlich mehr ist als bisher abgezogen werden kann, führt dies im Wesentlichen zu einer Verschiebung der Einkommenskurve nach oben. Davon profitieren vor allem diejenigen ALG-II-Empfänger mit niedrigem Einkommen, da ihnen ein geringerer Teil ihres Einkommens angerechnet wird.

Bewertung

Ob die vorgenommenen Änderungen der Hinzuverdienstmöglichkeiten tatsächlich die Arbeitsanreize erhöhen, hängt vom bisherigen Arbeitsangebotsverhalten der Haushalte ab. Für diejenigen, die bisher nicht arbeiten, ist der Einkommensabstand zwischen Arbeit und Nicht-Arbeit relevant (extensives Arbeitsangebot). Dieser Abstand wird sich mit den vorgenommenen Änderungen erhöhen. Das bedeutet, dass die Aufnahme einer Tätigkeit gegenüber Nicht-Arbeit attraktiver wird, dies gilt insbesondere für Jobs mit geringem Verdienst bis zum beginnenden Transferentzug bei Einkommen von mehr als 100 €.

Für Analysen wird neben der extensiven Arbeitsangebotsentscheidung oft auch die sog. intensive Arbeitsangebotsentscheidung herangezogen. Diese gibt – wie der Name schon andeutet – die Intensität bzw. den Umfang des Arbeitsangebotes, also die Zahl der Arbeitsstunden wieder. In der Realität ist zwar meist keine „stufenlose“ Entscheidung bezüglich der Zahl der Arbeitsstunden möglich, aber es sind zumindest verschiedene Stundenzahlen oder aber auch verschiedene Einkommenshöhen denkbar. Für die intensive Arbeitsangebotsentscheidung sind im Allgemeinen die marginalen Abzüge – d. h. Transferentzug, Einkommensteuer und Sozialversicherungsabgaben – von Bedeutung. Da sich die Transferentzugsraten teilweise gegenüber den heutigen Regeln erhöhen, vermindert die Neuregelung die Arbeitsanreize.

Aus fiskalischen Gesichtspunkten kann festgestellt werden, dass die beiden hellgrünen neuen Kurven nun erst bei höheren Bruttoarbeitseinkommen in die graue reguläre Einkommenskurve übergehen. Dies bedeutet, dass über einen längeren Bereich der Einkommensskala Transfers geleistet werden, was tendenziell zu höheren fiskalischen Kosten führt.

Dieses Dilemma zwischen Arbeitsanreizen und fiskalischen Kosten kann man nur lösen, wenn die Grundleistung abgesenkt wird und dafür im Gegenzug die Hinzuverdienstmöglichkeiten erhöht werden. Diesen Weg schlägt beispielsweise das ifo Institut ein, das bereits im Jahr 2002 unter dem Namen „Aktivierende Sozialhilfe“ einen umfangreichen Reformvorschlag publiziert und in die öffentliche Debatte eingebracht hat.

Kernelement des ifo Vorschlags ist der freie Hinzuverdienst bis zu einem Einkommen von 400 €. Hinzu kommt, dass die ersten selbstverdienten 200 € mit 20 % bezuschusst werden. Für Einkommen von mehr als 400 € findet zwar eine Anrechnung des Einkommens auf die staatlichen Leistungen statt, die Transferentzugsrate

ist mit ca. 70 % allerdings immer noch niedriger als unter den neuen Regelungen. Im Gegenzug zu dieser „großzügigen“ Einkommensanrechnung muss nach dem ifo Vorschlag allerdings die Grundleistung reduziert werden, um dem Staat zusätzliche Ausgaben zu ersparen. Durch das Zusammenspiel von reduzierter Grundleistung und geringerer Einkommensanrechnung erwartet das ifo Institut Arbeitsmarkteffekte, welche die Arbeitslosigkeit in Deutschland signifikant verringern können.

¹ Für die Kosten der Unterkunft und Heizung wurden die durchschnittlichen Werte von der offiziellen Internetseite des BMWA zu den Hartz-Reformen übernommen (www.arbeitsmarktreform.de).